

Az.: 2 K 1955/17



VERWALTUNGSGERICHT CHEMNITZ

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

der Bürgerinitiative Freibad Zschopau
vertreten durch Herrn Frank Heyde
Rasmussenstraße 35, 09405 Zschopau

- Klägerin im Ausgangsverfahren
und Vollstreckungsschuldnerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter im Ausgangsverfahren -

beigeladen:
die Große Kreisstadt Zschopau
vertreten durch den Oberbürgermeister
Altmarkt 2, 09405 Zschopau

- Beigeladene im Ausgangsverfahren
und Vollstreckungsgläubigerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Otmar Müller
Seminarstraße 2, 09405 Zschopau

wegen

wasserrechtlicher Planfeststellung
hier: Vollstreckung

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Chemnitz durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Keim

am 5. Juni 2018

beschlossen:

A

1. Die Vollstreckungsschuldnerin schuldet der Vollstreckungsgläubigerin gemäß dem rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28. November 2017 1.957,55 Euro (zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 2. August 2017).
2. Wegen dieser Forderung werden die angeblichen Ansprüche der Vollstreckungsschuldnerin an die Volksbank Mittleres Erzgebirge eG, Zöblitzer Straße 2 in 09526 Olbernhau, aus Ansprüchen aus Guthaben gepfändet. Zugleich wird angeordnet, dass die Vollstreckungsschuldnerin das über ein Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an die Gläubigerin herauszugeben hat.
3. Der Drittschuldner darf, soweit gepfändet ist, an die Vollstreckungsschuldnerin oder deren Beauftragte nicht mehr leisten.
4. Die Vollstreckungsschuldnerin hat sich jeglicher Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere ihre Einziehung, zu enthalten.
5. Die gepfändete Forderung wird der Vollstreckungsgläubigerin in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.
6. Zugleich wird der Drittschuldner gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 5 Abs. 1 VwVG sowie § 316 AO aufgefordert, innerhalb von 1 Woche nach Zustellung dieser Entscheidung dem Vollstreckungsgericht zu erklären
 - a) ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und bereit ist zu zahlen,
 - b) ob und welche Ansprüche andere Personen bezüglich der Forderung erheben,
 - c) ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Die Erklärung des Drittschuldners zu Buchstabe a) gilt nicht als Schuldanerkenntnis. Falls die geforderte Drittschuldnererklärung nicht fristgerecht abgegeben wird, kann ein Zwangsgeld festgesetzt werden. Der Drittschuldner haftet für den Schaden, der durch die Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

B

Im Übrigen wird der Vollstreckungsantrag abgelehnt.

C

Die Kosten des Vollstreckungsverfahrens tragen die Vollstreckungsschuldnerin und die Vollstreckungsgläubigerin jeweils zur Hälfte.
Als Gerichtsgebühr wird eine Festgebühr von 20,- Euro erhoben.

Gründe

I.

Die Klägerin und Vollstreckungsschuldnerin klagte auf Aufhebung der wasserrechtlichen Plangenehmigung des Landkreises Erzgebirgskreis vom 20. April 2017. Das Verwaltungsgericht Chemnitz hat die Klage abgewiesen. Die Kostenentscheidung des rechtskräftigen Gerichtsbescheids vom 25. Juli 2017 lautet: *"Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen"*.

Die Beigeladene und Vollstreckungsgläubigerin betreibt die Vollstreckung aus dem rechtskräftigen Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 28. November 2017 u. a. gegen die Klägerin und Vollstreckungsschuldnerin. Die Vollstreckungsschuldnerin hat auf die Mahnung des Gläubigeranwalts vom 19. Dezember 2017 nicht geleistet.

II.

A Für die Vollstreckung aus dem gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss gemäß §§ 168 Abs. 1 Nr. 4, 164 VwGO gilt gemäß § 167 Abs. 1 VwGO das Achte Buch der ZPO entsprechend, soweit sich aus der Verwaltungsgerichtsordnung nichts anderes ergibt. Soll – wie hier – zugunsten einer Gemeinde vollstreckt werden, verdrängt § 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO § 167 VwGO als *lex specialis*. Die Vollstreckung richtet sich in diesem Fall nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes. Vollstreckungsbehörde ist der Vorsitzende des Gerichts des ersten Rechtszuges (§ 169 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO). Bei der Vollstreckung wegen Geldforderungen sieht § 5 Abs. 1 VwVG eine Weiterverweisung auf die vollstreckungsrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung vor und damit – hinsichtlich der Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögenswerte – auf die in den §§ 309 ff. AO normierten Zwangsmittel. Danach erfolgt die Vollstreckung in Forderungen durch Pfändungs- und Einziehungsbeschluss (§§ 309, 314 AO).

Gemessen hieran liegen die Vollstreckungsvoraussetzungen vor.

2 K 1955/17

1. Der Vollstreckungsantrag ist zulässig.

Soweit die Vollstreckungsgläubigerin meint, es sei nicht ihre Sache, sondern Sache des Gerichts, das Vollstreckungsobjekt und die Vollstreckungsart auszuwählen, irrt sie. Vielmehr ist die Vollstreckungsgläubigerin Herrin des Vollstreckungsverfahrens. Als solche bestimmt sie durch ihren Antrag nicht nur das Ob, sondern weitergehend auch das Vollstreckungsobjekt (bewegliche Sache, Forderung, Grundstück) und die Vollstreckungsart (Pfändung, Zwangshypothek, Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung). Dies bedeutet, dass ein Vollstreckungsantrag, der die Entscheidung über die Art des Zwangsmittels und die Art des Vollstreckungsobjekts dem Vollstreckungsrichter (§ 169 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO) überträgt, mangels hinreichender Bestimmtheit bereits unzulässig ist.

Allerdings ist es im vorliegenden Einzelfall so, dass die nach dem Gerichtsbescheid vom 25. Juli 2017 allein zahlungspflichtige "Bürgerinitiative Freibad Zschopau" als solche allenfalls über die gepfändete(n) Forderung(en) verfügt, alles andere liegt fern jeglicher Realität.

2. Der Vollstreckungsantrag ist auch begründet.

Die titulierte Forderung ist fällig. Der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28. November 2017, der zu den in § 68 Abs. 1 VwGO aufgeführten verwaltungsprozessualen Titeln zählt, weist als Vollstreckungsschuldnerin die Klägerin aus, die nach der Kostengrundentscheidung im Gerichtsbescheid vom 25. Juli 2017 kostentragungspflichtig ist; zugleich ist der Erstattungsanspruch der Beigeladenen entstanden, weil das Gericht ihr eine Kostenerstattung nach § 162 Abs. 3 VwGO ausdrücklich zugestanden hat.

Die für die Verwaltungsvollstreckung vorgesehene Vollstreckungsanordnung nach § 3 VwVG ist überflüssig, weil der gerichtliche Vollstreckungstitel – also der Kostenfestsetzungsbeschluss vom 28. November 2017 – eine ausreichende Vollstreckungsgrundlage darstellt. Selbst wenn man dies anders sehen wollte, wäre die Vollstreckungsanordnung (jedenfalls) als von dem von der Vollstreckungsgläubigerin an das Vollstreckungsgericht gestellten Vollstreckungsantrag vom 5./28. Februar 2018 umfasst anzusehen (Kopp/Schenke, VwGO, 23. Auflage 2017, § 169 Rnn. 3 und 5).

Weitere Ermittlungen des Vollstreckungsgerichts, welche Forderungen der Vollstreckungsschuldnerin bestehen und ob diese für eine Pfändung in Betracht kommen, bedurfte es nach den von der Vollstreckungsschuldnerin selbst gemachten Angaben nicht. Diese verweist auf ihrer Homepage auf ein bei der Volksbank Mittleres Erzgebirge eG eingerichtetes

2 K 1955/17

Spendenkonto. Im Übrigen lassen sich die Fragen, welche Forderungen des Vollstreckungsschuldners bestehen und ob diese für eine Pfändung in Betracht kommen, endgültig erst feststellen, wenn der Drittschuldner seiner Erklärungspflicht gemäß § 169 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 5 Abs. 1 VwVG sowie § 316 AO nachgekommen ist.

B Im Übrigen, also soweit die Vollstreckungsgläubigerin in das Vermögen des im Hauptsacheverfahren als Vertreter der "Bürgerinitiative Freibad Zschopau" auftretenden Herrn Frank Heyde vollstrecken will, ist der Vollstreckungsantrag abzulehnen.

Die Vollstreckungsgläubigerin behauptet, die im Vollstreckungstitel bezeichnete "Bürgerinitiative Freibad Zschopau" sei mit Herrn Heyde identisch. Dieser sei lediglich unter dem Aliasnamen "Bürgerinitiative Freibad Zschopau" aufgetreten mit der Folge, dass sich der Vollstreckungstitel in Wahrheit gegen ihn persönlich richte und deshalb eine Vollstreckung in sein Vermögen gestatte.

Zwar bedarf es im Fall der Identität – also dann, wenn keine andere Person in die Rechtsstellung des Vollstreckungsschuldners eintritt – keiner Titelumschreibung. Allerdings muss die Identität zweifelsfrei feststehen, was vorliegend nicht der Fall ist. Die dahingehende, erstmals im Vollstreckungsverfahren aufgestellte Behauptung, mit der die Vollstreckungsgläubigerin ihren im vorangegangenen Hauptsacheverfahren vertretenen Standpunkt – dort hat ihr Rechtsanwalt angenommen, dass die Bürgerinitiative und Herr Heyde nicht identisch sind; anderenfalls hätte sie nicht mit der fehlenden Beteiligungsfähigkeit der "Bürgerinitiative Freibad Zschopau" und der daraus resultierenden Unzulässigkeit der von ihr erhobenen Klage argumentiert bzw. argumentieren können. Die Beteiligungsfähigkeit eines geborenen und noch lebenden Menschen lässt sich schließlich nicht verneinen (§ 61 Nr. 1 VwGO) – aufgibt, erschöpft sich in sich selbst. Allein die Tatsache, dass mit Herrn Heyde zumindest eine natürliche, möglicherweise nicht ganz vermögenslose Person als Vollstreckungsschuldner vorhanden ist, genügt für sich genommen nicht, um die Identität feststellen zu können. Sonstige Umstände, die es vorliegend rechtfertigen könnten, eine Identität zwischen der "Bürgerinitiative Freibad Zschopau" und Herrn Heyde anzunehmen, sind ebenso wenig ersichtlich.

Soweit der Rechtsanwalt der Vollstreckungsgläubigerin unter dem 5. Februar 2018 weiterhin beantragt hat, den Titel auf Herrn Heyde "umzuschreiben", ist für die Erteilung einer titelumschließenden Klausel der Urkundsbeamte, nicht aber das Vollstreckungsgericht, welches dessen "Klauselentscheidung" lediglich überprüft, zuständig.

2 K 1955/17

C Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Zudem löst der Antrag nach § 169 VwGO als Gerichtsgebühr eine Festgebühr von 20,- Euro (Anlage 1 Nr. 5301 zu § 3 Abs. 2 GKG) aus.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Chemnitz innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingeht.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Chemnitz.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Chemnitz:

Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

Keim



Ausgefertigt:

Chemnitz, den 08.06.2018

Verwaltungsgericht Chemnitz

Jung

beauftragte Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle